



AMTSTAFEL

Perg, 29.08.2025

Elektrotechnik Kastenhofer e.U.
Errichtung einer Betriebsanlage
im Standort 4372 St. Georgen am Walde,
Unter St. Georgen 1

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Elektrotechnik Kastenhofer e.U. hat unter Vorlage von Projektsunterlagen um die Erteilung der erforderlichen gewerbebehördlichen Genehmigung sowie baubehördlichen Bewilligung für die Errichtung einer Betriebsanlage angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort (Treffpunkt): An Ort und Stelle (4372 St. Georgen am Walde, Unter St. Georgen 1)	
Datum: 16. September 2025	Zeit: 09.00 Uhr

Genaue Beschreibung des Vorhabens:

1. gewerbebehördliches Betriebsanlageverfahren

Errichtung einer Betriebsanlage durch Errichtung einer Büro- und Lagerhalle, eines Carportes, Steinschlichtungen sowie eines Wohn- und Betriebsgebäudes incl. Oberflächenentwässerung im Standort 4372 St. Georgen/ Walde, Unter St. Georgen 1, auf dem Grundstück Nr. 2466/3, KG St. Georgen am Walde.

2. Baubewilligungsverfahren

Errichtung einer Büro- und Lagerhalle, eines Carportes, Steinschlichtungen sowie eines Wohn- und Betriebsgebäudes im Standort 4372 St. Georgen/ Walde, Unter St. Georgen 1, auf dem Grundstück Nr. 2466/3, KG St. Georgen am Walde.

Das Vorhaben wurde in den Bauplänen der Ing. Franz Brachinger GmbH, 3680 Persenbeug, Nibelungenstraße 20, vom Mai 2025, Plan Nr. 2025-007-A-EP und 2025-007-B-EP, dargestellt und in der Baubeschreibung näher umschrieben.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme: Marktgemeinde St. Georgen am Walde
Bezirkshauptmannschaft Perg, Anlagenabteilung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bezirkshauptmannschaft Perg gem. §§ 1 und 2 der Oö. Bau-Übertragungsverordnung, LGBl. Nr. 61/2003 idgF für bauliche Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Marktgemeinde St. Georgen am Walde, für die eine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist, für die Durchführung des Baubewilligungsverfahrens zuständig ist.

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Allgemeine Hinweise:

Bringen Sie bitte diese Verständigung zur Verhandlung mit. Für Sie bestimmte Vermerke finden Sie gegebenenfalls auf der **Verständigungsliste**.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubs-

reise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Partei oder sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen. Der Verlust der Parteilstellung hat zur Folge, dass Ihnen die Behörde keine Ausfertigung des Bescheides übermitteln wird.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Eine persönliche Ladung ergeht an die Antragstellerin sowie den Grundeigentümer und an die Grundeigentümer im 50-m-Umkreis. Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gelten der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde und die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.

Rechtsgrundlagen:

- zu 1: §§ 77, 333 und 356 b Abs 1 Z 6 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idgF. iVm. § 32 Abs 2 lit c Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idgF.
§ 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1994, BGBl. Nr. 450/1994 idgF
§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991
§§ 9, 10 – 15, 21, 30, 32, 72, 98, 102, 105, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idgF
- zu 2: § 32 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994), LGBl. Nr. 66/1994 idgF
§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991

öffentliche Bekanntmachung durch

Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Perg (<http://www.bh-perg.gv.at>) unter Bürgerservice > Amtstafel > Kundmachungen der Bezirkshauptmannschaft)

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Bianca Neulinger

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-pe.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Perg, Dirnbergerstraße 11, 4320 Perg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-perg.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhperg.htm.